

II-3581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Nr. 17571J

1982-03-12

der Abg. Dr. WIESINGER

und Genossen

an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend Durchführung des Suchtgiftgesetzes

Durch beharrliches Verhandeln gelang es der Österreichischen Volkspartei, die vorerst eine Novellierung ablehnende Bundesregierung von der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu überzeugen und am 3.7.1980 einen einstimmigen Gesetzesbeschluß im Nationalrat zu erreichen. In der auf diese Weise zustandekommenen Suchtgiftgesetznovelle 1980 wurden alle von der Österreichischen Volkspartei geforderten Neuerungen verwirklicht:

o Behandlungspflicht der Suchtkranken:

Suchtkranke müssen sich nun einer ärztlichen Behandlung oder Betreuung unterziehen.

o Einbindung der Eltern, Erziehungsberechtigten, Schulen und der Heeresdienststellen in die Suchtgiftbekämpfung:

Mit dieser Neuerung ist eine nahezu lückenlose Erfassung aller Suchtkranken möglich, um ihnen Hilfe zur Heilung zu bieten.

o Abschaffung der Straflosigkeit der Wochenration:

Der Staatsanwalt kann jetzt nur mehr dann von der Verfolgung einer Person vorläufig absehen, wenn sie bloß eine geringe Menge Suchtgift bei sich hatte und eine Begutachtung durch einen Arzt erfolgte. Damit ist ein Eingehen auf den individuellen Fall gewährleistet.

o Informationspflicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat für die Ausarbeitung und Durchführung eines Gesundheitserziehungskonzeptes zu sorgen, mit dem Ziel einer umfassenden realistischen Aufklärung über die Gefahren und die Strafbarkeit des Suchtgiftmisbrauches sowie über die Möglichkeiten der Behandlung und Betreuung von Süchtigen.

Darüber hinaus wurde von allen im Parlament vertretenen Parteien ein Bekenntnis zur verdeckten Fahndung, das heißt zum Einsatz von getarnten Polizeibeamten in der Suchtgiftszene abgelegt, um eine gezielte und erfolgreiche Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und ihrer Hintermänner zu ermöglichen.

Durch dieses neue Gesetz, das am 1.9.1980 in Kraft trat, wurde den für die Suchtgiftbekämpfung in erster Linie zuständigen Bundesministern für Inneres, Justiz sowie Gesundheit und Umweltschutz ein modernes, aus den Erfahrungen der Praxis gewonnenes und erfolgversprechendes gesetzliches Instrumentarium zur Eindämmung des Suchtgiftmisbrauches in die Hand gegeben. Die Bevölkerung konnte daher mit Recht erwarten, daß die Bundesregierung nunmehr daran gehen würde, diesem für die Volksgesundheit so schädlichen Übel energisch zu Leibe zu rücken.

Um einen Überblick darüber zu erhalten, wie der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz seinem Gesetzesauftrag aufgrund des neuen Suchtgiftgesetzes nachkommt, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e :

1. Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um dem Gesetzesauftrag auf Durchführung einer realistischen Aufklärungskampagne über den Suchtgiftmisbrauch Folge zu leisten ?

- 3 -

2. Was haben Sie hinsichtlich der Schulung der Amtsärzte, was das Erkennen der Drogenabhängigkeit angeht, bisher unternommen ?
3. Wie steht es um die Bereitstellung ausreichender stationärer Behandlungsmöglichkeiten ?
4. Wann haben Sie die Verordnung nach § 22 Suchtgiftgesetz erlassen ?
5. Welche Einrichtungen und Vereinigungen haben Sie mit welchen Beträgen im Sinne des § 22 Suchtgiftgesetz in den Jahren 1980, 1981 und 1982 gefördert ?